

6. Ordnung zur Vergabe der Prüflizenz (OVP)

- 6.1. Prüfungsberechtigt sind nur Taekwondo-Danträger, die im Besitz einer gültigen Prüferlizenz und eines gültigen Jahres-Prüfungsstempels sind. Die Prüfer übernehmen alle in der Verfahrensordnung der DTU festgelegten Rechte und Pflichten.
- 6.2. Die Prüferlizenzen für Taekwondo der DTU werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:
 - 6.2.1. Ab dem 3. Dan nach Erfüllung der unter Ziff. 6.3. genannten Voraussetzungen und bestandener Prüfung. Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag der Landesprüfungs-Referenten durch den Bundesprüfungswesen-Referenten möglich.
 - 6.2.2. Prüferlizenzen werden nur dann vergeben, wenn regional der Bedarf vorhanden ist. Den Bedarf legt der Landesprüfungs-Referent in Absprache mit dem BPR fest.
 - 6.2.3. Lizenzierten Prüfern der DTU ist es untersagt, außerhalb der DTU Taekwondo Kup- bzw. Dan-Prüfungen abzunehmen oder in Prüfungskommissionen mitzuwirken (ausgenommen sind hiervon bei Kup-Prüfungen Polizei, Hochschulsport, Schulsport und kirchliche Organisationen).
- 6.3. DTU-Prüfer kann nur sein, wer
 - 6.3.1. einen nach den Richtlinien der DTU verliehenen oder anerkannten Dan-Grad im Taekwondo besitzt;
 - 6.3.2. Mitglied der DTU ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen hiervon kann der Bundesreferent Prüfungswesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landessachbearbeiter Prüfungswesen regeln;
 - 6.3.3. die Satzung der DTU und alle gültigen Nebenordnungen einhält;
 - 6.3.4. die Vorhaben der DTU aktiv unterstützt;
 - 6.3.5. zur Übernahme von Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Taekwondo in unserem Land dienen;
 - 6.3.6. die von der DTU angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung in angemessener Weise nutzt;
 - 6.3.7. den zur Ausbildung des Prüferamtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt;
 - 6.3.8. eine schriftliche Empfehlung vom Vereinsvorstand oder von der Schulleitung vorlegen kann;
 - 6.3.9. einen Lehrgang zum Erwerb der Prüflizenz für Taekwondo der DTU besucht hat – Voraussetzung ist die Vorlage von mehreren Bescheinigungen über die Teilnahme als Prüfungsbeisitzer bei Kup-Prüfungen.
 - 6.3.10. eine gültige Trainer-/Fachübungsleiterlizenz, der 1. Lizenzstufe oder eine gültige Landeskampfrichter-Lizenz sind bei Lizenz-Vergaben Voraussetzung.

- 6.4.1. Die Prüferlizenz ist eine Jahreslizenz und verfällt mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 6.4.2. Die Beantragung zur Erteilung einer Prüferlizenz kann nur auf schriftlichem Weg in Form eines Antrags beim zuständigen Landessachbearbeiter erfolgen (31. Oktober). Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an einem Prüfer-Weiterbildungslehrgang im laufenden Kalenderjahr, ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des Bundesvorstandes. Ablehnungen sind entsprechend zu begründen und an den Bundesreferenten Prüfungswesen weiterzuleiten..
- 6.4.3. Über den Entzug der Prüferlizenz vor Ablauf der Frist von einem Jahr entscheidet die Bundeskommission Prüfungswesen auf Antrag des zuständigen Landessachbearbeiters Prüfungswesen oder eines Mitgliedes der Bundeskommission.
- 6.5.1. Die Vergabe der Prüferlizenz erfolgt durch den Bundesprüfungswesen-Referenten.
- 6.5.2. Alle von einem lizenzierten Prüfer abgenommenen Prüfungen haben im gesamten Bereich der DTU Gültigkeit.
- 6.5.3. Bei wichtigen vorliegenden Gründen kann der Bundesprüfungswesen-Referent die Vergabe der Prüferlizenz verweigern. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Einspruch bei der Bundeskommission einlegen.
- 6.5.4. Zuständig für die Durchführung der Lehrgänge zum Erwerb der Prüferlizenz sind die Landesverbände. Sie sind auch für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zuständig.
- 6.5.5. Mitglieder aus den einzelnen Bundesländern können an einem Prüfer-Lehrgang nur mit Genehmigung des für sie zuständigen Landessachbearbeiters Prüfungswesen teilnehmen.
- 6.6.1. Anträge auf Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung, die aus einem praktischen und einem theoretischen Teil besteht, sind an den zuständigen Landessachbearbeiter zu richten. Gültiger Sport-Pass und die geforderten Bescheinigungen sind beizufügen.
- 6.6.2. Im praktischen Teil der Prüfung soll die Urteilsfähigkeit des Bewerbers unter Berücksichtigung der Schwerpunkte bei den grundlegenden Disziplinen des Taekwondo geprüft werden. Hierzu muss der Bewerber mindestens drei Prüflinge bewerten, die verschiedene Taekwondo Grade anstreben. Die Beurteilung muss er schriftlich niederlegen.
- 6.6.3. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Kenntnis der Satzung der DTU, der allgemeinen Verfahrensordnung und der Verfahrens- und Prüfungsordnung für Taekwondo-Kup und -Dan-Grade sowie aller mit der Organisation und Durchführung verbundenen Regeln und Probleme. Der Bewerber muss die Fragen schriftlich beantworten.
- 6.6.4. Die Auswertung erfolgt durch die von Landesprüfungsreferenten eingesetzte Prüfungskommission. Der Landessachbearbeiter Prüfungswesen sendet die Prüfungsunterlagen zur weiteren Bearbeitung an den Bundesprüfungsreferenten und beantragt die Lizenzkarte.
- 6.6.5. Nach Beendigung aller Formalitäten werden die Lizenzkarte und der Prüfer-Jahresstempel durch den Landesverband erteilt.

- 6.7.1. Die Lizenzkarten und die Prüferstempel bleiben Eigentum der DTU.
- 6.7.2. Der Prüferstempel ist ein Jahresstempel und beinhaltet die jeweilige Jahreszahl, in dem der Stempel Gültigkeit hat.
- 6.7.3. Der Bundesreferent Prüfungswesen ist zuständig für die Beschaffung der Prüferstempel. Die Landesverbände geben jedes Jahr rechtzeitig ihren Bedarf an Stempeln bekannt und rufen diese beim Bundesreferenten ab.
- 6.8. Abweichungen von den Richtlinien für die Vergabe der Prüferlizenz Taekwondo können auf schriftlichen Antrag mit Begründung, vom Gesamtvorstand der DTU getroffen werden.

(Die Bundeskommission setzt sich aus den Landessachbearbeitern Prüfungswesen, dem Bundesreferenten Prüfungswesen oder dessen Stellvertreter zusammen.)